

1174

Aktenzeichen: 8 AZR 415/84

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Beschluß vom 18. Dezember 1986

- 8 AZR 415/84 -

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Urteil vom 16. Februar 1983

- 5 Ca 432/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 8. Dezember 1983

- 9 Sa 616/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sonderurlaub - Erledigung der Hauptsache

Gesetz: ZPO § 91 a; BAT § 50 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 415/84

9 Sa 616/83 Frankfurt am Main

Verkündet am
18. Dezember 1986

Siegel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Dezember 1986 durch die
Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leine-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

mann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Pradel und Plenge beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin ist bei der Beklagten als Gruppenleiterin in der Abteilung Ausbildungsförderung beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Die Klägerin ist Mutter zweier am 29. Oktober 1979 und am 22. Dezember 1981 geborener Kinder. Seit der Geburt des ersten Kindes arbeitet sie halbtags. Mit Schreiben vom 30. April 1982 bat sie, ihr für die Dauer von drei Jahren unbezahlten Sonderurlaub zu bewilligen. Dies lehnte die Beklagte ab.

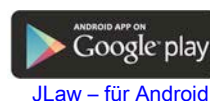
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie könne in gleichem Umfang wie Beamtinnen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung beanspruchen. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 2. August 1982 für die Dauer von drei Jahren Sonderurlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß betriebliche und dienstliche Gründe einer Beurlaubung entgegenstünden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

stattgegeben. Mit der Revision hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin hat ihre Tätigkeit bei der Beklagten tatsächlich erst am 2. August 1985 wieder aufgenommen.

II. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Diese sind nach Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte gegeneinander aufzuheben.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Pradel

Plenge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)